

Heimentgelte für die Dauer der Kurzzeitpflege ab dem 01.04.2021 für das Karl Ferdinand Haus

ERLÄUTERUNGEN

Der gesetzliche Anspruch auf Leistungen der Kurzzeitpflege nach SGB XI ist auf acht Wochen (bei Umwidmung der Verhinderungspflege) und einen Gesamtbetrag von 1612 Euro (3224 € bei Umwidmung der Verhinderungspflege) pro Kalenderjahr für die pflegebedingten Aufwendungen (Pflegesatz und Ausbildungsvergütung) beschränkt. Sie muss im Vorhinein bei der Pflegekasse beantragt werden.

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investition (Eigenanteil) sind von Ihnen selbst zu tragen. Privatversicherte erhalten i.d.R. die komplette Rechnung (Gesamtentgelt) zum Einreichen bei der Pflegekasse.

* *Berechnung:*

Ohne PG/PG 1: kein Anspruch auf Kurzzeitpflege ***

Pflegegrad 2-5: gesetzl. Anspruch 28 Tage 20,30 Tage = 1612 € / 79,41 € (Pflegebedingte Aufwendungen)

** Wurden im laufenden Kalenderjahr bereits Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch genommen, vermindert sich der Betrag von 1.612 Euro entsprechend. Zusätzlich zum Anteil der Pflegekasse kann der Entlastungsbetrag nach §45b SGB XI in Höhe von bis zu 125 Euro für die Pflegegrade 1 bis 5 in Anspruch genommen werden. Nehmen Sie zur Klärung Kontakt mit Ihrer Pflegekasse auf.

*** Bei fehlender Pflegebedürftigkeit (kein Pflegegrad und Pflegegrad 1) kann die Übernahme der Kurzzeitpflegekosten nach §39c SGB V bis zu einem Betrag von 1.612,00 € pro Jahr durch die Krankenkasse erfolgen, sofern eine schwere Erkrankung oder eine akute Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit besteht oder einzutreten droht und ein entsprechender Antrag genehmigt ist. **Die Leistungen nach §39c SGB V werden gemäß der Vereinbarung mit den Landesverbänden der Krankenkassen mit unserer Einrichtung vom 13.07.2018 mit dem aktuellen Vergütungssatz des Pflegegrades 3 bei Vorlage einer Bescheinigung der Krankenkasse abgerechnet**

Medikamentenversorgung:

Für die Dauer der Kurzzeitpflege, ist die Versorgung mit den benötigten Medikamenten durch den Kurzzeitpflegegast oder den Angehörigen / Betreuern sicher zu stellen. Die Verabreichung wird durch das Pflegepersonal durchgeführt.

Inkontinenzversorgung:

Für die Dauer der Kurzzeitpflege, ist die Versorgung mit notwendigen Inkontinenzprodukten durch den Kurzzeitpflegegast oder den Angehörigen / Betreuern sicher zu stellen.

Entgelttabelle Kurzzeitpflege solitär (IK-Nr. 511001025)

	Pflegebedingte Kosten			Eigenanteil				Gesamt-entgelt (täglich)	Tage der Kurzzeitpflege *	Gesamt-entgelt Gesamt-tage Leistungsanspruch	Anteil Pflegeversicherung **	Eigenanteil für die Tage des Leistungsanspruches
	Pflegesatz	Ausbildungsrefinanzierungsbetrag	Ausbildungszuschlag	Unterkunft	Verpflegung	Zimmerart	Investitionskosten					
ohne Pflegegrad	36,30 €	3,89 €	2,98 €	19,06 €	10,96 €	DZ	7,06 €	80,25 €	28	2.247,00 €		2.247,00 €
Pflegegrad 1	72,54 €	3,89 €	2,98 €	19,06 €	10,96 €	DZ	7,06 €	116,49 €	28	3.261,72 €		3.261,72 €
Pflegegrad 2-5	72,54 €	3,89 €	2,98 €	19,06 €	10,96 €	DZ	7,06 €	116,49 €	20	2.329,80 €	-1.612 €	717,80 €

* zuzüglich einsetzbarer Entlastungsbetrag für Pflegegrade 1-5

Der Vergütungszuschlag für die zusätzliche Betreuung nach § 43b SGB XI beträgt 5,51 € pro Tag. Dieser Betrag, wird je nach Versichertenstatus von Ihrer Pflegeversicherung übernommen.